

VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Rahrbach GmbH, 42579 Heiligenhaus
in der ab 01.April 2005 gültigen Fassung:

I. GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers erkennen wir ausdrücklich nicht an. Sie sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir der Geltung anderer Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten mit der Annahme einer Bestellung -spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung durch den Besteller/ Auftraggeber- als vereinbart. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung an den Besteller/Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller/Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller

II. ANGEBOTE UND ANGEBOTSUNTERLAGEN

1. Angebote und Aufträge sind freibleibend bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um gültig zu sein. Für den Beginn des erteilten Auftrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind ungültig.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber haftet dafür, dass Patente, Lizenzen, Warenzeichen oder ähnliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt uns insoweit von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber ist insoweit zum Schadensersatz verpflichtet und zwar unter Einschluss des entgangenen Gewinns.

III. PREISE

Sämtliche Preise verstehen sich in EURO ab Werk Heiligenhaus zuzüglich Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert berechnet. Berechnet werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

IV. LIEFERUNG

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung der Frist und/oder unserer Lieferverpflichtung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller/Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Pläne sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers/Auftraggebers voraus.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller/Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder treten wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so kann der Besteller/Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller/Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben, oder wir uns in Verzug befinden, hat der Besteller/Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit unsererseits.

5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart (Gefahrübergang). Auf Wunsch des Bestellers/Auftraggebers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller/ Auftraggeber.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 3% Skonto.

Hievon sind Werkzeugkosten, Musterrechnungen und Lohnarbeiten (z.B. spanende Oberflächenbearbeitung und Oberflächenveredelung) ausgenommen:

1. Werkzeugkosten sind zahlbar mit je einem Drittel bei Auftragsabschluss, Mustervorlage und nach weiteren 30 Tagen rein netto.

2. Musterrechnungen sind nach Rechnungserhalt rein netto zu zahlen. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Besteller/Auftraggeber. Sie sind von diesem sofort zu zahlen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösen haften wir nicht, sofern uns oder unserem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VI. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Besteller/Auftraggeber ist nicht berechtigt, Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen vorzunehmen. Diese sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VII. ZAHLUNGSVERZUG, SICHERHEIT UND EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

2. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller/Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

3. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers/Auftraggebers an der einheitlichen Sache warenanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller/Auftraggeber verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Den Übergang des Miteigentums nehmen wir bereits jetzt an.

4. Der Besteller/Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen

(einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber/Besteller bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Wir ermächtigen ihn, widerruflich die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller/Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Auftraggebers -insbesondere Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers/Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

VIII. MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden.

2. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers/Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

4. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller/Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/Bestellers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme bestehen, sind -gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers.

5. Der Käufer hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, uns binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig Ersatz verschafft. Der Käufer hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Käufer diese Verpflichtung, so behalten wir uns vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der uns bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre § 444 BGB bleibt unberührt.

IX. GESAMTHAFTUNG

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz wie in Ziff. VIII. vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ist ausgeschlossen.

Für etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz beschränkt sich unsere Haftung auf die Leistungen der von uns hierfür abgeschlossenen Versicherung. Dem Besteller/Auftraggeber wird auf Wunsch Einblick in die Versicherungspolice gewährt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. WERKZEUGE

Für im Auftrage des Bestellers/Auftraggebers herzustellende Werkzeuge wird ein Werkzeugkostenanteil berechnet. In Anbetracht der konstruktiven Leistung sind die Werkzeuge grundsätzlich unser Eigentum und verbleiben in unserem Besitz. Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers/Auftraggebers benutzt, es sei denn, dieser erklärt sich ausdrücklich mit einer Weiterbenutzung für Dritte einverstanden.

Eine Amortisation von Werkzeugkostenanteilen ist grundsätzlich nicht vorgesehen und setzt ggf. schriftliche Sondervereinbarungen voraus. Sorgfältige Pflege und Aufbewahrung der Werkzeuge werden von uns ohne Berechnung übernommen, ebenso die Kosten, die sich aus dem normalen Verschleiß ergeben. Wir haften jedoch nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller/Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit der letzten Lieferung (Gefahrübergang) keine Nachbestellung erfolgt. Zur Annahme von Anschlussaufträgen sind wir nicht verpflichtet.

XI. ENTWICKLUNGSaufträge

Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordern, erwirbt der Besteller/Auftraggeber keine Erfinderrechte/Patente an den entwickelten Gegenständen sowie an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, dies gilt auch dann, wenn er sich zum Teil an der Entwicklung und/oder den Herstellungskosten beteiligt hat.

XII. DATENHINWEISE

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zu speichern und diese innerhalb der Unternehmensgruppe zu verarbeiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

XIII. SONSTIGES

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; UN-Kaufrecht (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle bisher gültigen Bedingungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt wurde.

Einkaufsbedingungen

der Firma Rahrbach GmbH, 42571 Heiligenhaus
in der ab 1. Oktober 2018 gültigen Fassung:

I. Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Angebot und Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.
2. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Modellen und sonstigen Unterlagen, die von uns für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt oder speziell für uns angefertigt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns aufgefordert zurückzugeben. Wir können, aus welchem Grund auch immer, jederzeit deren Herausgabe verlangen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise verpackungs- und Frachtfrei an die Anschrift des Bestellers.
2. Bei der Auftragserteilung noch nicht feststehende Preise sind spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Falle können wir innerhalb angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten.
3. Rechnungen müssen sofort nach Lieferung, spätestens bis zum 3. Des der Lieferung folgenden Monats, in zweifacher Ausfertigung eingesandt werden. Auf keinen Fall dürfen die Rechnungen den Waren beigefügt werden.
4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto. Für Skontofristen ist der Eingangstag der Rechnung maßgebend oder, wenn die Ware später eintrifft, der Eingangstag der Ware.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestelltage bzw. mit dem Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, und unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Verzugschaden kann der Besteller in jedem Falle für jede volle Woche der Überschreitung bis 0,5% des gesamten sich aus der Bestellung errechnenden Preises verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist damit nicht ausgeschlossen.

VI. Mängeluntersuchung – Gewährleistung

1. Im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten die gesonderten Bestimmungen die zwischen dem Lieferanten und uns ggf. Bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarungen.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorenthalten.
3. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
4. Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

V. Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen, Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestell-Nr. anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

VII. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass RAHRBACH nach ISO 9000/ 9001 zertifiziert ist. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen diesem RAHRBACH- Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes

- Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Im Verhältnis zum Lieferanten gelten wir als Endverbraucher. Zu unseren Gunsten gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Anscheinsbeweises und der Beweislastumkehr sowie die Beweisregel des § 1 Abs. 4 Produkthaftungsgesetz.
4. Die Grundsätze des Abs. 2 gelten auch, wenn der Lieferant im Innenverhältnis nicht alleine haftet, da er lediglich eine Mitursache gesetzt hat und eine Abwägung gem. §§ 823, 840, 254 BGB oder § 5 Produkthaftungsgesetz vorzunehmen ist.
5. Im Rahmen des Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 663, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Ober Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit Weltgeltung mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000,- pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrecht

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit deiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Auffordern von diesen Ansprüchen freizuhalten. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung es Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

IX. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Form- und Spezialwerkzeugen (im folgenden: Werkzeuge) behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Werden Werkzeuge für uns hergestellt, überträgt der Lieferant uns bei voller Bezahlung das Eigentum. Es besteht Einigung darüber, dass das Eigentum an den Werkzeugen und Maschinen mit der Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages auf uns übergeht. Die Übergabe wird durch leihweise Überlassung der Werkzeuge ersetzt. Bei teilweiser Bezahlung der Werkzeuge wird uns das Miteigentum anteilig übertragen. Die vorstehende Bestimmung bei voller Bezahlung gilt entsprechend. Wir können jederzeit die Herausgabe der Werkzeuge ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies gilt insbesondere bei Eröffnung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, bei höherer Gewalt, bei Lieferverzug des Lieferanten sowie bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse beim Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist der Ort unseres Geschäftssitzes der Ort des Gerichtsstandes; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Alle bisher gültigen Bedingungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.